

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1044K – ZWEITWOHNSITZNACHLASS

In diesem Vertrag ist ein Zweitwohnsitz des Versicherungsnehmers versichert.
Die Privathaftpflicht gemäß Abschnitt II ABH erstreckt sich nur auf Artikel 12, Punkt 1.1 und 2 ABH (Risiko als Wohnungsinhaber für den Zweitwohnsitz).

Ein entsprechender Prämiennachlass wurde berücksichtigt.